

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

No. 39.

Samstag, den 16. Mai.

1903.

12. K 9/03

— 20 —

In der Immobilien-Zwangs-Versteigerungssache der Eheleute Winger Johann Demant II. zu Franckenstein wird der Termin vom 4. Juli d. J. aufgehoben.

Wiesbaden, den 12. Mai 1903.

Königliches Amts-Gericht.
gez. Spiegelberg.

Ausgefertigt.

Traudes,

Gerihts-Schreiber des Königl. Amts-Gerichts.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für die neu gegründete Stelle als Bezirkskonservator für den Regierungsbezirk Wiesbaden der Direktor der Kunstgewerbeschule in Frankfurt a. M., Professor Luthmer, von dem Landesauschusse zu Wiesbaden zum Bezirkskonservator gewählt worden ist und daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sich auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19. November 1891 mit dieser Wahl einverstanden erklärt hat. Professor Luthmer vertritt in der bezeichneten Stellung gleichzeitig für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden den Königl. Konservator der Kunstdenkmäler in Berlin; es sind daher Anzeigen, Anträge und Ansuchen aus dem Gebiete der Denkmalpflege in erster Linie an ihn zu richten.

Cassel, den 21. April 1903.

Der Ober-Präsident: gez. Jeditz.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 8. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Grundsätze für die Lieferung von Dymph aus den Königl. Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes.

Die Anträge auf Lieferung von Dymph aus einer Königl. Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes sind brieflich oder telegraphisch bei dem Dirigenten der Anstalt einzubringen. Zur Stellung derselben sind Ärzte, Behörden und Vorstände öffentlicher Krankenanstalten befugt. Das Impfergebnis ist alsbald nach seiner Feststellung der Anstalt auf den den Sendungen zur Verfertigung beigelegten Karten durch den Arzt, der die Impfung vorgenommen hat, portofrei mitzutheilen. Bei den Dymphbestellungen ist folgendes zu beachten:

- Die Anträge auf Lieferung von Dymph zu öffentlichen Impfungen sind unter deutlicher Angabe des Namens und des Wohnortes des mit der Ausführung derselben beauftragten Arztes, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens 14 Tage vor dem letzten einzubringen. Die Lieferung erfolgt in der Regel an den Impfarzt.
- Die Anträge auf sofortige Lieferung von Dymph zu den Impfungen, welche wegen des Ausbruches der natürlichen Pocken von den zuständigen Behörden angeordnet sind oder welche aus altem Grunde in Kranken-Anstalten oder Gefängnissen an dem Personal oder an Insassen dieser Anstalten vorgenommen oder welche an ausländischen Arbeitern auf Anordnung der zuständigen Behörden ausgeführt werden sollen, haben außer der Bezeichnung der Adresse, an welche die Sendung geschickt werden soll, die Zahl der voraussichtlich zur Impfung gelangenden Personen zu enthalten.
- Die Anträge auf Lieferung von Dymph zu privaten Zwecken können nur von Ärzten gestellt werden; auch bei diesen kann der Anstalts-Direktor eine vorübergehende Voranbestellung verlangen.

Die Lieferung erfolgt in den Fällen a) und b) kosten- und portofrei, für private Zwecke (c) kosten- und portofrei, und zwar gegen eine durch Einsendung mit der Post frei einzahlende Bescheinigung im Voraus zu leistende Zahlung von 20 Pf. für eine zu einer Impfung, von 60 Pf. für eine zu fünf Impfungen hinreichende Menge. Die Verwendung von Postmarken zur Zahlung ist nicht statthaft.

Wiesbaden, 9. März 1903.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, 15. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Vernunftgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königl. Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die Königl. Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11^{1/2} bis mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftsflokal, Dogheimstraße 5, hier statt.

Wiesbaden, den 8. Januar 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Wiesbaden für den Umfang des Stadtkreises Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die zur Zeit bestehende Waisenmeisterei in der Nähe der Erdenheimerlandstraße darf ferner als solche nicht mehr benutzt werden, auch ist die Anlage neuer Waisenplätze zwecks Verhinderung getöbter oder gefallener Tiere untersagt.

§ 2. Die Kadaver gefallener und getöbter Tiere (Rindvieh, Kälber, Pferde, Esel, Schafe, Schweine, Ziegen und Hunde, diese nur bei einer Schulterhöhe von mehr als 0,50 m), sowie die Kadaver geschlachteter Tiere, soweit das Fleisch und die Eingeweide der letzteren ganz oder teilweise für untauglich nach menschlichen Gemüthe erklärt werden, müssen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften der Dampfmaschinenmeisterei bei Bierstadt überwiesen werden.

§ 3. Der Besitzer eines solchen Tieres (§ 2) ist verpflichtet, ohne Verzug und spätestens nach dem Verenden, der Tötung oder Ausschachtung eines Tieres oder nach endgültiger Entscheidung, daß das Fleisch und die Eingeweide für untauglich erklärt worden ist, auf dem Rathhaus (Notenamt) Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß Namen und Wohnung des Besitzers, Tierart, Alter und Zahl der gefallenen, getöbten oder geschlachteten Tiere bzw. Tiertheile enthalten.

Verendet das Tier nach 6 Uhr abends, so kann die Anzeige auch den folgenden Morgen bis spätestens 9 Uhr erfolgen.

Befindet begründeter Verdacht, daß ein Tier an einer ansteckenden Krankheit eingegangen ist, oder gelitten hat, so ist außerdem auch der Königl. Polizei-Direktion Anzeige zu erstatten.

§ 4. Gefallene und wegen Krankheit getöbte Tiere dürfen nur in der Dampfmaschinenmeisterei abgehaut werden.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

- auf Saugferkel und Sauglammern im Alter von weniger als 2 Monaten,
- auf Hunde von weniger als 0,50 m Schulterhöhe und Katzen,
- auf toteborene oder während der Geburt verendete Ferkel, Ziegen und Schafkammern,
- auf Geflügel und Wild,
- auf untauglich erklärte Eingeweide oder Teile von Schlachttieren.

In diesen Fällen hat der Besitzer die betreffenden Tiere bzw. die Eingeweide zu verbrennen oder an einem ihm zur Verfügung stehenden Ort in genügender Tiefe zu vergraben. Er kann indessen auch die Verbringung in die Dampfmaschinenmeisterei auf Grund einer nach § 3 zu bewirkenden Anzeige gegen Zahlung der tarifmäßigen Vergütung verlangen oder sofern sich Selbendeit bietet, die Tiere, bzw. Eingeweide dem Wagen der Dampfmaschinenmeisterei mitgeben.

Sollten Tiere der in diesem § bezeichneten Ort unter feuchterverdächtigen Erscheinungen eingegangen sein, ist der Besitzer verpflichtet, der Königl. Polizei-Direktion hiervon innerhalb der im § 3 angegebenen Frist Anzeige zu erstatten und deren Entscheidung darüber einzuholen, ob diese Tiere der Dampfmaschinenmeisterei zu überweisen sind.

§ 6. Der Besitzer gefallener Großvieh bzw. dessen Vertreter ist verpflichtet, beim Verladen des Viehes die erforderliche Hälfte zu leisten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt in Kraft, sobald durch besondere Bekanntmachung der Betrieb der Dampfmaschinenmeisterei für eröffnet erklärt worden ist.

Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden vom 28. März 1871, betreffend das Vergraben von gefallenem Vieh, aufgehoben.

Wiesbaden, den 18. April 1903.

Der Königl. Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Gefunden: 4 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Kinder-Regenschirm, 4 Damen-Regenschirme, 2 Herren-Regenschirme, 1 goldener Ring, 1 goldenes Armband, 1 silberne Lorgnette, 2 silberne Damen-Taschenuhren, 1 goldener Herren-Mantelknopf, 1 kleiner Handlocher mit Inhalt, eine Tischdecke, 1 Damen-Cape, 1 vierradiger Kinder-Wagen, 10 Pf. Geldstücke.

Jugelaufen: 5 Hunde.

Wiesbaden, den 30. April 1903.

Königl. Polizei-Direktion.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Einführung der Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit dem hiesigen Gemeindevorstande verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind verpflichtet, die Preise des gewöhnlichen Brotes für je 1/2 Kilogramm (1 Pfund) an den Verkaufsstellen durch einen von außen sichtbaren und von dem Revier-Polizei-Kommissar abgestempelten Anschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Die Preise dürfen nur an einem Montag abgeändert werden. Diese Abänderung muß am nämlichen Tage dem Revier-Polizei-Kommissar mitgeteilt und von dem letzteren der abgeänderte Anschlag abgestempelt werden.

§ 2. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind ferner verpflichtet, an den Verkaufsstellen eine Waage mit Gewichten aufzustellen oder mitzuführen und den Käufern auf Verlangen das Brot vorzumwiegen.

§ 3. Wer einen höheren Preis für Brot, als den nach § 1 angelegenen verlangt oder sich zahlen läßt oder wer weniger Brot an Gewicht liefert, als er verkauft hat oder wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine Befreiung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 25. Februar d. J. wird hiermit außer Kraft gesetzt und tritt an deren Stelle die obige Verordnung.

Wiesbaden, den 12. April 1881.

Königliche Polizei-Direktion.

Dr. v. Strauß.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 2. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung und wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den Königl. Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Räte zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnützer Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a-d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 8. April 1897.

Königliche Polizei-Direktion.

gez. Karl Prinz von Ratibor.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Neubauerstraße zwischen der Geisbergstraße und dem Dambachtal, die Alwinenstraße von der Bierstädterstraße bis zur Sophienstraße und der Weihenburgerstraße werden zwecks Herstellung von Wasser- und Gasleitungen auf die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 9. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Fleisch- u. Lieferung.

Am 2. Juni d. J., früh 10 Uhr, wird im diesseitigen Geschäftszimmer, Rheinstraße 47, der Bedarf von Fleisch u. Waren für die hiesige Garnison auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1903 verhandelt. Bedingungen liegen aus und können gegen Zahlung der Selbstkosten bezogen werden.

Verseelte Angebote sind vor dem Termin mit der Aufschrift „Angebot auf Fleischlieferung“ abzugeben.

F 289

Garnison-Verwaltung.

Verdingung.

Die Arbeiten und Material-Lieferungen zur Pflasterung der unteren Schloßstraße in Idstein sollen öffentlich verdingt werden.

Die Verdingungsunterlagen können im Dienstzimmer der Kreisbauinspektion, Gartenfeldstraße 5, eingesehen und gegen postfreie Einsendung von 0.70 Mk. ebendort bezogen werden.

Verseelte Angebote, mit entsprechender Aufschrift versehen, sind bis zum Eröffnungstermin am 10. Juni d. J., vormittags 12 Uhr, unter Verzugung der vorgeschriebenen Verdingungsunterlagen portofrei einzureichen.

F 275

Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Langenschwalbach, 13. Mai 1903.

Der Kgl. Kreisbauinspektor:

Böttcher.

Bekanntmachung.

Samstag, den 23. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, soll im Rathhause auf Zimmer No. 55 ein zwischen der Emier-, Querfeld- und Philippsbergstraße liegender, bereits eingezogener Feldweg im Flächeninhalte von circa 2 ar 21,50 qm öffentlich meistbietend versteigert werden.

Bedingungen, sowie Zeichnungen liegen im Rathhause auf Zimmer No. 51 während der Vormittags-Dienststunden zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 4. Mai 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

betreffend die Abhaltung von Waldfesten im hiesigen Gemeindevorstande.

- Die Benutzung von Plätzen im städt. Wald zur Abhaltung von Waldfesten kann Vereinen und Gesellschaften nur dann gestattet werden, wenn sie:
 - für sich geschlossen bleiben,
 - an dritte, nicht zu dem feiernden Verein oder der feiernden Gesellschaft gehörende Personen Speisen oder Getränke gegen Entgelt nicht abgeben.

Für jeden Festtag kann nur einem Verein oder einer Gesellschaft diese Erlaubnis erteilt werden, es ist also nicht erlaubt, daß gleichzeitig zwei oder mehr Vereine oder Gesellschaften gleichzeitig auf einem Waldplatz ein Waldfest abhalten.

Die Erlaubnis kann nur für folgende Plätze erteilt werden:

- an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen:
 - im Eichelgarten,
 - unter den Herrneichen, gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 15 Mark an die Accisekasse. (Auf diesen Plätzen dürfen Tische und Bänke aufgestellt werden.)

- an Werktagen gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 10 Mark an die Accisekasse auf den Plätzen unter a) und weiter:
 - Ende der Kastanien-Plantage an der Blatterstraße, am Eingang des Riffelbornes,
 - District Kohlheck, oberhalb der Schwalbacher Bahn,
 - Pfannschinderbrücke,
 - Tranerbüsch.

Die Anweisung dieser Plätze erfolgt durch das Accise-Amt. Auf den unter 3-6 genannten Plätzen dürfen jedoch keine Tische und Bänke aufgeschlagen werden.

3. Die Erlaubnis zum Abhalten eines Waldfestes ist mindestens einen Tag vor der Veranstaltung bei dem Accise-Inspector einzuholen und wird nur gegen Vorauszahlung der unter 2 festgesetzten Gebühr zur Accisekasse für jeden Fall erteilt.

Die Erlaubnis kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn Seitens des Antragstellers eine Bescheinigung des städt. Feuerwehrkommandos, wonach derselbe sich verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlich werdenden feuerpolizeilichen Ueberwachung zu tragen, beigelegt wird.

Die unter 2 erwähnte Gebühr wird für die Ueberwachung und die Reinigung, sowie für etwaige kleinere Beschädigungen des Platzes entrichtet; größere Beschädigungen müssen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen besonders vergütet werden; hierüber entscheidet der Magistrat mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Anßerdem ist in den betreffenden Fällen die jeweilige Betriebssteuer zur Statistikkasse zu entrichten. Die in den Fällen der No. 1 bis 3 aufgestellten Tische oder Bänke müssen am folgenden Tage in der Frühe und falls das Waldfest an einem Tage vor einem Sonn- oder Feiertag abgehalten wurde am Abend desselben Tages wieder entfernt werden. Wird diese Entfernung über den Vormittag bzw. den Abend verspätet, so geben die Tische und Bänke in das Eigentum der Stadtverwaltung über, welche ermächtigt ist, über letztere frei nach ihrem Ermessen zu verfügen; etwaige Erlaubnisprüche Dritter hat der Verein (Gesellschaft), eventuell Derjenige, welcher die Erlaubnis erwirkt hat, zu vertreten.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß die vorherige Einholung der Erlaubnis versäumt sein sollte; auch hat in solchen Fällen die Nachzahlung der Gebühr (No. 2) zu erfolgen.

5. Die Waldfeste müssen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September um 9 Uhr abends, in der übrigen Zeit um 8 Uhr abends beendet sein.

6. Vereine (Gesellschaften), sowie Alle, welche im Wald lagern, haben in allen Fällen den Anweisungen der Forstbeamten, Feldbüter und der mit der Aufsicht etwa besonders betrauten Accisebeamten unweigerlich Folge zu leisten (vergl. § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880), sowie die bestehenden Vorschriften über den Schuß und die Sicherheit des Waldes und die Schonungen inne zu halten. (Verf. insbesondere § 368 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches, § 36 und 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 17 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 4. März 1889.)

Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden; mehr als zweimal im Jahre wird demselben Verein (Gesellschaft) die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes nicht erteilt.

7. Mit dem Waldfeste etwa verbundene Luftballen (Puff, Lang u.), welche nach der Luftballensteuer-Ordnung hiesiger Stadt feuerpflichtig sind, sind den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend besonders anzumelden und zu versteuern.

Wiesbaden, den 23. April 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Diejenigen Privatpersonen, welche die Absicht haben, im Stadtkreise Wiesbaden Privat-Unterricht- und Erziehungs-Anstalten einzurichten oder Privatunterricht zu erteilen, werden hiermit auf folgende Bestimmungen der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 aufmerksam gemacht:

- 1. Die Gesuche um Erlaubnis zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungsanstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufes, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber spechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplanes der fraglichen Anstalt bei der städtischen Schuldeputation anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen, an die königliche Regierung über das Gesuch zu berichten und, wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnisscheines zu beantragen hat.

Wiesbaden, den 7. Februar 1903.

Städtische Schuldeputation.

H. W. Müller, Schulpfleger.

Bekanntmachung.

Der Flusslinienplan für das Terrain zwischen Bahnstraße und dem Weidengraben, den Distrikten „Schwalbacher Chaussee“, „Hinter Lieberhoben“ und „Geisbad“ hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1876, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 11. Mai c. beginnenden und einschließlich 8. Juni c. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 6. Mai 1903.

Der Magistrat.

In Vertretung: Probenius.

Bekanntmachung.

Auf Beschluss des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung wird bekannt gegeben, daß von heute ab für alles hier veracciste frische, gealzte und geräucherte Fleisch von Schlachtvieh (Ochsen, Kühen, Rindern, Stieren, Kälbern, Hammeln, Schafen und Schweinen) bei der Ausfuhr nach außerhalb des Stadtbezirks belegenen Orten eine Accisevergütung nach unten stehenden Sägen gewährt wird, wenn die auszuführende Quantität mindestens 25 Kilogramm beträgt und im übrigen die Vorschriften über das Verfahren bei Gewährung von Rückvergütungen (§ 10 der Acciseordnung) eingehalten werden.

Die Accisevergütung beträgt für das Kilogramm Fleisch von:

- a) Ochsen, Kühen, Rindern, Stieren, Kälbern, Hammeln und Schafen 3,5 Pf. v. Rg.
- b) Schweinen 2,5 Pf. v. Rg.

Gewichtsteile unter 1/2 Rg. (500 Gr.) kommen nicht, solche über 1/2 Rg. (500 Gr.) als 1 Rg. zur Abrechnung.

Wiesbaden, den 5. Juni 1897.

Der Magistrat.

In Vertretung: Geh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 7. Mai 1903.

Städtisches Acciseamt.

Bekanntmachung.

Die drei städtischen Volksbadeanstalten befinden sich:

- 1. im Gebäude der Höh. Mädchenschule, Kellergesch., Eingang neben der Mädchenschule,
- 2. am Kirchhofgäßchen,
- 3. im Hause Roonstraße No. 3.

Es werden verabsolgt:

- Brausebäder in sämtlichen Anstalten, Sitzbäder in den Anstalten am Schloßplatz und Roonstraße, Bannbäder in der Anstalt an der Roonstraße für Männer und Frauen.

Bannbäder in der Anstalt am Schloßplatz für Frauen den ganzen Tag, für Männer nur zwischen 1 und 1/4 Uhr. Die Frauenabteilung ist in allen Bädern von 1—4 Uhr geschlossen.

Das Stadtbauamt.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 7. bis 13. Mai.

Viehgattung	Es waren aufgetrieben	Qual.	Preise	von — bis		
				Stück	per	M. S. P.
Ochsen	106	I.	50 kg	70	—	72
		II.	Schlachtgewicht	66	—	68
Kühe	155	I.	gewicht	64	—	68
		II.		56	—	58
Schweine	971	I.	1 kg	—	96	1 06
		II.	Schlachtgewicht	1 80	—	1 40
Mastfäb.	600	I.	gewicht	1 50	—	1 60
		II.		1 30	—	1 40

Wiesbaden, den 13. Mai 1903.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Verdingung.

Die Herstellung einer besseren Entlastung des Rathhauses soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebots-Formulare, Verdingungs-Unterlagen können während der Vormittags-Dienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 59a, eingesehen und bezogen werden.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungs-Formulare eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlagsfrist: 21 Tage. Wiesbaden, den 5. Mai 1903. Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Betrifft: Die Entfernung der Klebringe an den Obstbäumen.

Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 26. August 1902, J.-Nr. 6135, Nr.-Bl. Nr. 104 unter Nr. 420, mache ich darauf aufmerksam, daß nunmehr die Klebringe von den Obstbäumen zu entfernen und sofort zu verbrennen sind.

Das sofortige Verbrennen ist unbedingt erforderlich, da sonst gar mancher Schädling, der noch lebend am Baum sitzt, Zeit und Gelegenheit hat, sich zu verpuppen, um in ganz kurzer Zeit als Schmetterling bzw. als Raupe sein Zerstörungswerk von Neuem zu beginnen; dies gilt namentlich von den an manchen Bäumen massenhaft gefangenen Saftträgermotzen (Futteralmotten).

Die unter den Klebringen verdeckten Rüsselkäfer, Apfelblütenstecher und Baumwanzen sind dabei sorgfältig zu sammeln und zu vernichten.

Die Polizeiverwaltungen der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden haben allen Obstbaumbesitzern das Entfernens und sofortige Verbrennen der Klebringe mit dem Bemerkten aufzugeben, daß die Arbeit bis zum 15. Id. M. beendet sein muß. Ueber die Ausfuhrung der Arbeit erwarte ich bis zum 20. Id. M. Bericht.

Wiesbaden, den 5. Mai 1903. Der städtische Landrath: J.-Nr. II. 2798. von Herzberg.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, die Klebringe bis spätestens zum 15. d. M. zu entfernen, andernfalls diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr der betreffenden Obstbaumbesitzer durch Dritte im Zwangswege vorgenommen werden müssen.

Sonnenberg, den 10. Mai 1903. Der Bürgermeister: Schmidt.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Marktkirche.

Sonntag, den 17. Mai. (Rogate.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Hr. Schäffer. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Defan Bidel. Mitwirkung des Kirchengangsvereins. Nach dem Gottesdienst Christenlehre. Defan Bidel. Abendgottesdienst 5 Uhr: Hr. Siemendorf. Amstwoche: Defan Bidel. Mittwoch, 6—7 Uhr: Orgelkonzert. Eintritt frei.

Donnerstag, den 21. Mai. (Chr. Himmelfahrt.) Militär-Gottesdienst 8.40 Uhr: Div.-Vfr. Franke.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hr. Siemendorf. Abendgottesdienst 5 Uhr: Hr. Schäffer.

Vergrüch.

Sonntag, den 17. Mai. (Rogate.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hr. Seesenmeyer. Einführung der neu gewählten Kirchenvorsteher. Christenlehre 11 Uhr: Hr. Seesenmeyer.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Hr. Grein. Amstwoche. Taufen und Trauungen: Hr. Seesenmeyer. Beerdigungen: Hr. Grein.

NB. Die Sonntagstausen finden von nun ab um 2 1/2 Uhr in der Kirche statt und sind Samstags anzumelden. Wochentausen bittet man auf den Mittwoch zu legen.

Donnerstag, den 21. Mai. (Chr. Himmelfahrt.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hr. Grein. Abendgottesdienst 5 Uhr: Viktor Bipp.

Kirchstraße.

Sonntag, den 17. Mai. (Rogate.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hr. Risch. Nach dem Predigt Christenlehre.

Nachmittagsgottesdienst 5 Uhr: Hr. Lieber. Amstwoche. Taufen und Trauungen: Hr. Friedrich. Beerdigungen: Hr. Lieber.

Donnerstag, den 21. Mai. (Chr. Himmelf.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hr. Friedrich. Nachmittagsgottesdienst 5 Uhr: Hilspr. Schloffer.

Kapelle des Paulineinstifts.

Sonntag, den 17. Mai (Rogate), vormittags 9 Uhr: Hauptgottesdienst. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Dienstag, nachm. 8 1/2 Uhr: Näherverein. Donnerstag (Himmelfahrt), vormittags 9 Uhr: Hauptgottesdienst.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2. Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagsschule. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsverein).

Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde). Jeden Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Gemeinschaftsstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein.

Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Freier Verkehr und Spaziergang.

Montag, abends 9 Uhr: Gesangstunde. Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechungsstunde. Donnerstag (Christi Himmelfahrt): Ausflug nach der Platte, Gobe Kassel, Niederelsbach und zurück. Sammelpunkt früh 6 Uhr am Evangel. Vereinshaus.

Freitag, abends 8 1/2 Uhr: Posaunenprobe. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Männer und Jünglinge sind heral. einzuladen.

Jugendverein.

Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Waldspaziergang nach dem Schäferdöf. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Turnen. Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten Rheinstraße 54, Part. Sonntag, nachm. von 3 Uhr an: Gesellige Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung.

Montag, abends 9 Uhr: Männerchor-Probe. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechung. Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung der Jugend-Abt.

Donnerstag, nachm. von 3 Uhr an: Gesellige Zusammenkunft. Freitag, abends 9 Uhr: Turnen. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9. Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2—6 Uhr für Erwachsene geöffnet. Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen. Jungfrauen-Verein der Bergkirchen-Gemeinde: Nachm. 4—7 Uhr.

Versammlungen

im Gemeindeaal des Pfarrhauses, An der Ringkirche 3. Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Sonntag, nachm. 4 1/2—7 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsverein).

Dienstag, abends 8 Uhr: Probe des Ringkirchenchors. Mittwoch, nachm. 3 Uhr: Arbeitsstunde des Nähervereins.

Katholische Kirche.

NB. Mit dem Feste Christi Himmelfahrt schließt in Wiesbaden die östliche Zeit. Die Gläubigen, welche die hl. Osterkommunion noch nicht empfangen haben, werden dringend gebeten, diese letzten Tage noch zu benutzen. Die Kranken und Altersschwachen, welche die hl. Osterkommunion in der Kirche nicht empfangen können, beliebe man in den Pfarrhäusern anzumelden.

Die Kollekte im Hochamt von Christi Himmelfahrt ist für den St. Raphaelverein — zum Schutze der Auswanderer — bestimmt.

5. Sonntag nach Ostern. — 17. Mai. Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Erste hl. Messe um 5.30, zweite 6.30, Militär-gottesdienst 8, Kindergottesdienst 9, Hochamt 10, letzte hl. Messe mit Predigt 11.30 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Andacht mit Umgang (532). Abends 8 Uhr Marianacht, ebenso am Dienstag.

Au den drei Bitttagen ist morgens 8 Uhr Vortramt, danach Allerheiligenlitanei.

Am Donnerstag feiern wir das Fest Christi Himmelfahrt. Mit diesem Tage beginnt die neun-tägige Andacht zur hl. Geist zur Erhebung der Eintracht in der Christenheit. Sie wird am Donnerstag und Samstag dieser Woche, sowie am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Samstag der nächsten Woche abends 8 Uhr gehalten, an den anderen Tagen wird sie mit der Schulmesse verbunden.

An den Wochentagen sind die hl. Messen um 5.30, 6.15, 6.45 und 9.15 Uhr. Um 6.15 Uhr sind Schulmessen und zwar Montag und Donnerstag für die Bleichtrichschule, Dienstag und Freitag für die Blücher- und Gutenberg- und Mittwoch und Samstag für die Mittelschulen an der Luitens- und Rheinstraße, die höhere Mädchenschule und die Institute.

Gelegenheit zur Beichte Samstag von 5—7 und nach 8 Uhr, sowie Sonntag morgen von 5.30 Uhr an.

Maria-Hilf-Kirche.

Gelegenheit zur Beichte 5.30, Frühmesse 6, zweite hl. Messe mit Predigt 11.30 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr (sacramentalische) Andacht mit Umgang (532). Abends 6 Uhr Marianacht.

Montag, Mittwoch und Freitag abend 8 Uhr ist Marianacht.

An den Wochentagen sind die hl. Messen um 5.30, 6.15 (6) und 8.15 Uhr. 6.15 (6) Uhr sind Schulmessen.

Montag, Dienstag und Mittwoch ist morgens 6 Uhr ein Vortramt, darauf Allerheiligenlitanei. Mittwoch 5.30 Uhr hl. Messe in der Schwefelsternhauskapelle.

Donnerstag, 21. Mai: Fest Christi Himmelfahrt. Schluß der östlichen Zeit; gebotener Feiertag; am vorabend und morgens von 5.30 Uhr an Gelegenheit zur Beichte. Hl. Messe 6 u. 7.30 Uhr, Kindergottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 8.45, feierliches Hochamt mit Predigt und Te Deum 10 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Andacht zum heiligsten Namen Jesu (506), abends 6 Uhr Marianacht.

Freitag, abends 8 Uhr. Beginn der Robene zu Gott dem hl. Geiste.

Samstag nachm. 5 Uhr Salve. 5—7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße.

Sonntag, den 17. Mai, vormittags 10 Uhr: Amt mit Predigt.

Donnerstag, den 21. Mai (Christi Himmelfahrt), vormittags 10 Uhr: Amt mit Predigt. W. Krimmel, Vfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Abelheidstraße 23. Sonntag, den 17. Mai (Rogate), vormittags 9 1/2 Uhr: Lesegottesdienst.

Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 36, Hth.

Sonntag, den 17. Mai, vormittags 9 1/2 Uhr: Predigt über Joh. 16, 23—33. 11 Uhr: Sonntagsschule. Abends 8 Uhr: Predigt über Joh. 14, 2 und 3.

Montag, abends 8 1/2 Uhr: Singstunde. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Prediger J. Schmeißer.

Baptisten-Gemeinde, Drantenstr. 54, Hth. St.

Sonntag, den 17. Mai, vormittags 10 1/2 Uhr: Predigt. 11 Uhr: Kindergottesdienst und Bibelstunde. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst.

In Dogheim, Gartenweg 11, abends 8 Uhr: Gottesdienstliche Versammlung.

Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Beistunde. Prediger G. Karbinzky.

Heilsarmee, Frankentstraße 13.

Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch vorm. 10 Uhr: Versammlung. Nebenmann willkommen.

Apostolische Gemeinde.

Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. St. (Gewerbehalle). Sonntag, den 17. Mai, vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann freundlich eingeladen ist. Freitag, 22. Mai, abends 8 Uhr: Gottesdienst. Jedermann hat freien Zutritt.

Deutschkatholische (freirelig.) Gemeinde. Sonntag, den 17. Mai, vormittags 10 Uhr: Erbauung im Bahlssaal des Rathhauses. Thema: Himmel und Erde im Lichte der Unendlichkeit. Lied: No. 239. Redner: Prediger Sedlmayr, Ludwigshafen a. Rh.

Der Zutritt ist für Jedermann frei. Prediger Welter, Bülowstraße 2.

Russischer Gottesdienst.

Sonntag, vorm. 10 1/2 Uhr: Morgengottesdienst. Um 11 Uhr: Feil. Messe. Dienstag, vorm. 11 Uhr: Feil. Messe. Geburtsstag des Kaisers von Rußland.

Freitag, vorm. 11 Uhr: Hl. Messe. Nikolaus. Kleine Kapelle, Kapellenstraße 19.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury. Frankfurterstraße 3.

Rogation Sunday: Holy Eucharist, 8: Matins, Choral Celebration and Sermon, 11: Evensong and Litany 5: Public Instruction (St. Jerome), 6.

Rogation Days: Monday, beginning at 10, Matins, Litany and Celebration. Tuesday and Wednesday, beginning at 8, Celebration followed by Matins and Litany.

Ascension Eve: Choral Evensong, 6. Ascension Day: Holy Eucharist, 8: Matins and Choral Celebration, 11: Evensong, 6.

Friday and Saturday, as usual. Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Divine Service (Presbyterian) in connection with The United Free Church of Scotland will be held each Sunday in May & June in the Bürger-Saal (Nr. 36) of the Rathaus (Town-hall) — Markt Platz at 11 a. m. and 5.30 p. m. Preacher: Rev. Dr. Wallace of Hamilton, Pension Internationale.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 8.05, 9.50 (Schnellfahr), 10.35, 12.50 bis Köln, mittags 3.20 (nur an Sonn- und Feiertagen) und 6.35 (Güter-schiff) bis Bingen.

Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 8 Uhr. F 329

Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telephone 2964.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 14.5. Schnellpd. Blücher, 16.5. Postd. Patricia, 21.5. Schnellpd. Deutschland, 28.5. Schnellpd. Moltke, 25.5. Postd. Batavia, 28.5. Schnellpd. Fürst Bismarck, 30.5. Postd. Pretoria, 4.6. Schnellpd. Aug. Victoria, 6.6. Postd. Gra Waldsee, 11.6. Schnellpd. Blücher, 13.6. Postd. Belgravia, 18.6. Schnellpd. Deutschland. Nach Boston: 21.5. Postd. Bengalia, 5.6. Postd. Assiria, 18.6. Postd. Adria. Nach Baltimore: 21.5. Postd. Bengalia, 10.6. Postd. Abessinia, 24.6. Postd. Bosnia. Nach Philadelphia: 19.5. Postd. Armonia, 5.6. Postd. Assiria, 18.6. Postd. Adria. Nach New Orleans: 28.5. Postd. Nicomedia, 29.6. Postd. Dortmund. Nach Westindien: 24.5. Postd. Hungaria, 28.5. Postd. Valdivia. Nach Mexico: 20.5. Postd. Cheruskia, 26.5. Postd. Prinz Aug. Wilhelm. Nach Montreal: 15.6. Postd. Teutonia, 28.5. Postd. Granaria, 11.6. Postd. Westphalia. Nach Ost-Asien: 15.5. Postd. Alosia, 26.5. Postd. C. Ferd. Laeisz, 5.6. Postd. Sithonia. F 330

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glöckloh Wilhelmstraße 50.) F 330

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „Kronp. Wilh.“ nach Bremen, 12. Mai 6 Uhr nachm. von New York. S.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ nach New York, 12. Mai 10 Uhr vorm. in New York. S.-D. „Kais. Wilh. II.“ nach New York, 13. Mai 1 Uhr nachm. von Southampton. D. „Gera“ nach New York, 11. Mai 5 Uhr nachm. Gibraltar passiert. D. „Prinz. Irene“ nach New York, 13. Mai 5 Uhr vorm. in New York. D. „Brandenburg“ nach Bremen, 13. Mai 3 Uhr nachm. Dover passiert. D. „Friedr. d. Grosse“ nach New York, 12. Mai 8 Uhr nachm. in New York. D. „Dresden“ nach New York u. Baltimore 12. Mai 9 Uhr nachm. Borkum-Riff passiert. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Norderney“ nach Bremen, 13. Mai Vlissingen passiert. D. „Halle“ nach Brasilien, 13. Mai in Lissabon — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Sachsen“ nach Bremen, 13. Mai von Neapel. D. „Bayern“ nach Bremen, 11. Mai in Hongkong. D. „Stuttgart“ nach Ost-Asien, 12. Mai von Penang. D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 13. Mai von Bremerhaven. D. „Marburg“ heimwärts, 11. Mai von Moj. D. „Karlsruhe“ nach Australien, 12. Mai in Adelaide.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel Langgasse 20.) F 324

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Finland“ am 9. Mai von Antwerpen nach New York abgegangen. D. „Kronland“ am 9. Mai von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Zealand“ am 11. Mai in New York von Antwerpen angekommen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Switzerland“ am 6. Mai von Antwerpen nach Philadelphia abgegangen. D. „Pennland“ am 6. Mai in Philadelphia von Antwerpen angekommen. — Antwerpen-Boston-Dienst. D. „Pinemore“ am 6. Mai von Boston nach Antwerpen abgegangen. D. „Kingstonian“ am 7. Mai in Antwerpen von Boston angekommen. D. „Chicago“ am 11. Mai in Boston von Antwerpen angekommen.